

Regierungsratsbeschluss

vom 31. August 2010

Nr. 2010/1550

Änderung der Verordnung über die Benützung von Schulräumen und Schulanlagen der Kantons- und Berufsschulen

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 29. Oktober 2008 (RG 086/2008) hat der Kantonsrat die gesetzlichen Anpassungen des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes an die Vorgaben des Bundesrechts (Rechtsweggarantie) verabschiedet. Die Änderungen traten am 1. Januar 2009 in Kraft. Auf Grund dieser Änderungen können im Schul- und Berufsbildungsbereich grundsätzlich alle Entscheide letztinstanzlich an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

2. Erwägungen

§ 20 der vorliegenden Verordnung über die Benützung von Schulräumen und Schulanlagen der Kantons- und Berufsschulen vom 25. März 1977 (BGS 414.71), welcher den Regierungsrat als letzte kantonale Beschwerdeinstanz vorsieht, widerspricht den neuen Rechtsschutzbestimmungen des Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September 2008 (BGS 416.111) und des Mittelschulgesetzes vom 29. Juni 2005 (BGS 414.11) bzw. dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (BGS 124.11) und dem Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. Mai 1977 (BGS 125.12), welche grundsätzlich das Verwaltungsgericht als letzte kantonale Beschwerdeinstanz vorsehen. § 20 muss daher angepasst werden.

Mit der Aufhebung der Verordnung über die Ankündigung von Veranstaltungen, die Verteilung von Druckschriften und Vervielfältigungen sowie den Aushang von Mitteilungen und Meinungs-äusserungen an den Kantons- und Berufsschulen vom 25. März 1977 (BGS 414.72) durch einen separaten Regierungsratsbeschluss fällt die rechtliche Grundlage weg, dass es für die Verbreitung von Informationen politischen Inhalts durch Plakate, Schriften oder andere Mittel einer Bewilligung des Departementes für Bildung und Kultur (DBK) bedarf. Eine entsprechende Grundlage soll deshalb in die vorliegende Verordnung über die Benützung von Schulräumen und Schulanlagen der Kantons- und Berufsschulen aufgenommen werden. Dazu ist § 3 zu ergänzen. Der Adressatenkreis dieser Verordnung ist weit zu fassen. Er umfasst neben Körperschaften und Organisationen (vgl. § 1 Abs. 2) auch (schulinterne und -externe) Einzelpersonen. Das DBK ist zudem gemäss § 5 der vorliegenden Verordnung bereits Bewilligungsinstanz für Veranstaltungen politischen Inhalts.

Einige Begriffe im Bereich der Zuständigkeiten sind zudem überholt. Sie sind an die geltende Mittelschul- und Berufsschulgesetzgebung anzupassen (Änderungen der §§ 4, 5 und 12). Zudem ist die Bestimmung über das Rauchen (§ 12) an § 6^{bis} Absatz 4 des geltenden Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999 (BGS 811.11) anzupassen.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Verordnung über die Benützung von Schulräumen und Schulanlagen der Kantons- und Berufsschulen

RRB Nr. 2010/1550 vom 31. August 2010

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 2 Absatz 4 des Mittelschulgesetzes vom 29. Juni 2005¹⁾ und die §§ 17 Absatz 2, 25 Absatz 3 und 43 Buchstabe a des Gesetzes über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008²⁾

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Benützung von Schulräumen und Schulanlagen der Kantons- und Berufsschulen vom 25. März 1977³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 3 Einleitungssatz lautet neu:

Bewilligungen für die Durchführung einer politischen Veranstaltung und die Verbreitung von Informationen politischen Inhalts können erteilt werden, wenn

[...]

§ 4 Absatz 1 lautet neu:

¹⁾ Gesuche um Erteilung einer Bewilligung zur Benützung von Schulräumen und Schulanlagen sind mindestens drei Wochen vor der Veranstaltung einzureichen. Sie sind einzureichen bei:

- a) dem Leiter oder der Leiterin Dienste für Räume und Anlagen der Kantonsschulen;
- b) der jeweiligen Schulleitung für Räume und Anlagen der Schulen der Berufsbildungszentren.

§ 5 Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe b und Absatz 2 lauten neu:

¹⁾ Zuständig für die Erteilung der Bewilligungen sind:

a) [...]

b) die Schulleitungen der Kantonsschulen und der Berufsbildungszentren in den übrigen Fällen; die Schulleitungen können die Kompetenz an den Leiter oder die Leiterin Dienste delegieren.

²⁾ Die zuständigen Stellen gemäss § 4 Absatz 1 leiten das Gesuch mit ihrer Stellungnahme an das Departement für Bildung und Kultur weiter, falls dieses für die Erteilung der Bewilligung zuständig ist.

§ 12 lautet neu:

¹⁾ BGS 414.11.

²⁾ BGS 416.111.

³⁾ GS 87, 251 (BGS 414.71).

§ 12. Rauchen

Das Rauchen ist in sämtlichen Schulräumlichkeiten verboten.

§ 20 lautet neu:

§ 20. Beschwerde

¹ Gegen Verfügungen der Schulleitung beziehungsweise der Leiterin oder des Leiters Dienste der Kantonsschulen kann innert 10 Tagen beim Departement für Bildung und Kultur, gegen Verfügungen der Berufsbildungszentren kann innert 10 Tagen bei der Beschwerdekommision der Berufsbildung schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

² Verfügungen des Departements für Bildung und Kultur beziehungsweise der Beschwerdekommision der Berufsbildung sind innert der gleichen Frist beim Verwaltungsgericht anfechtbar.

II.

Die Änderungen treten am 1. Dezember 2010 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (7) KF, VEL, YJP, DK, MM, em, LS

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (5)

Kantonsschule Olten, Dr. Sibylle Wyss-Hug, Direktorin, Hardwald, 4600 Olten (5)

Kantonsschule Solothurn, Stefan Zumbrunn, Direktor, Postfach 964, 4502 Solothurn (5)

BBZ Solothurn-Grenchen, Ernst Hürlimann, Direktor, Kreuzacker 10, 4501 Solothurn (8)

BBZ Olten, Georg Berger, Direktor, Aarauerstrasse 30, 4601 Olten

BZ-GS, Christoph Knoll, Direktor, Baslerstrasse 150, 4601 Olten (3)

SKLV, André Müller, Präsident, Reckholderweg 37, 4515 Oberdorf

SKLB, Adrian Würigler, Co-Präsident, BBZ Olten, Aarauerstrasse 30, 4601 Olten und Eric Schenk,
Co-Präsident, BBZ Solothurn-Grenchen, Kreuzacker 10, 4501 Solothurn

Fraktionspräsidien (5)

Parlamentsdienste

Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)

GS

BGS

Veto Nr. 230 Ablauf der Einspruchsfrist: 5. November 2010.

Verteiler gedruckte Verordnung

Departement für Bildung und Kultur (10)

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (20)

Kantonsschule Olten (20)

Kantonsschule Solothurn (20)

BBZ Olten (20)

BBZ Solothurn-Grenchen (20)

BZ-GS (20)